

SATZUNG

Turn- und Sportverein 1909 Philippstein e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1909 Philippstein e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 35619 Braunfels-Philippstein. Er wurde 1909 gegründet und am 8.8.1972 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Registernummer VR 782 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
 - Er legt seinen Schwerpunkt auf die sportliche und gesundheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die wirtschaftliche Interessenvertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Personen, welche vom Verein angebotene sportlichen Sparten nutzen, müssen dem Verein als Mitglied angehören.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Turn- und Sportverein Philippstein 1909 e.V. ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und je ausgeübter Sportart Mitglied in den Fachverbänden, sofern ein sportartspezifischer Fachverband existiert.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Zahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt wahlweise über die in der Mitgliederversammlung festgelegten Bezahloptionen, z.B. Bankeinzug durch den Verein oder andere Bezahlmethoden. Die gewünschte Bezahlmethode hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der gültigen Anschrift, sowie der Bankverbindung (bei Lastschriftvereinbarung) sind dem Verein mitzuteilen.
- (6) Mitglieder haben
- Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- (7) Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem 16. vollendeten Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (8) Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (10) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
 - mit dem Tod.

§ 5 AUSSCHLUSS

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate nach vergeblicher Mahnung in Verzug ist.
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

(2) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

Ehrenmitglieder und Mitglieder können in Ausnahmefällen von der Zahlung des Beitrags befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 7 ORGANE

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand des Vereins und der erweiterte Vorstand. Der erweiterte Vorstand umfasst die Beisitzer und die sportliche Leitung (Fachwarte).

§ 8 LEITUNG DES VEREINS

(1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein im Sinne des § 26 BGB und besteht aus den Leitern folgender Geschäftsbereiche:

- a. Geschäftsbereich Finanzen-Rechnungswesen
- b. Geschäftsbereich Dokumentation-Kommunikation-Information
- c. Geschäftsbereich Sportbetrieb-Organisation
- d. Geschäftsbereich Repräsentation

(2) Die Aufgabenverteilung in den einzelnen Geschäftsbereichen ist in einer gesonderten Geschäftsordnung dokumentiert. Die Geschäftsordnung wird von den Geschäftsbereichsleitern gemeinsam festgelegt.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand, werden nach direktem allgemein und gleichem Wahlrecht in der Mitgliederversammlung gewählt. Bei einem Vorschlag kann auf Antrag geheim gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe der Amtsdauer geschäftsführende Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des erweiterten Vorstands aus, so kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Gewählt ist, wer über eine einfache Mehrheit verfügt. Der geschäftsführende Vorstand führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Über die Aufnahme von Finanzmitteln, die den Betrag von 5.000,00 Euro, in Worten Fünftausend Euro überschreiten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der geschäftsführende Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Geschäftsführer Dokumentation-Kommunikation-Information einberufen. Die Einladung ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vorher zuzustellen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstands so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes hat stattzufinden, wenn dies durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Geschäftsführer Dokumentation-Kommunikation-Information protokolliert. Das Protokoll ist in der in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Es ist durch den Verfasser des Protokolls und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung mit der Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung auf der Website des TuS 1909 Philippstein e.V. den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

Ferner tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit gefasst. Nur bei Änderung der Satzung ist die 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Die Abstimmung muss geheim sein, wenn mehrere Vorschläge gemacht worden sind.

Die Mitgliederversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

- a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstands.
- b. Kassenbericht

- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- e. Änderung der Satzung
- f. Entscheidung über die eingegangenen Anträge
- g. Neuwahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstands und der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen zur Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, sofern diese nicht die Satzung betreffen, wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

(3) Über die Mitgliederversammlung führt der Geschäftsführer Dokumentation-Kommunikation-Information ein Protokoll, das in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Genehmigung des Protokolls hat der Verfasser des Protokolls und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied unterschriftlich zu bestätigen. Über den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Der Verein verpflichtet sich, bei Austritt aus dem Verein alle persönlichen Daten des Betroffenen zu löschen.

§ 11 AUFLÖSUNG

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Deckung eventueller Verbindlichkeiten an eine gemeinnützige Einrichtung, die von der Mitgliederversammlung benannt wird und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.04.2022 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Philippstein, April 2022